



GEMEINDEAMT SELLRAIN

Bürgermeister Benedikt Singer, BSc

Rothenbrunn 40 | 6181 Sellrain

Telefon: 05230 210-0 | Fax: 05230 210-5

e-Mail: gemeinde@sellrain.gv.at

angeschlagen am: **31.03.2026**

abgenommen am: **29.04.2026**

Bezug:

Zahl:
031-1/2026

Datum:
31.03.2026

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Sellrain hat in seiner Sitzung vom 30.03.2026 zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2022, beschlossen, den von DI Albrecht Prokop ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sellrain vom 03.03.2026, Zahl 352-ORK-01-2026, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sellrain vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

- Änderung talauswärts ca. 1.400m² von landwirtschaftlicher Freihaltefläche in Freihaltefläche für Sport, Erholung und Freizeit
- Änderung taleinwärts ca. 1.805m² von landwirtschaftlicher Freihaltefläche in Freihaltefläche für Sport, Erholung und Freizeit, teilweise Sportheim und Parkplatz
- Änderung von sonstiger Freihaltefläche in ökologische Freihaltefläche entlang der Melach, Baumbestand. In diesem Bereich wurden auch Fe Flächen zurückgenommen und dem natürlichen Verlauf der Uferbegleitenden Vegetation angepasst.



Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 31.03.2026 bis einschließlich 28.04.2026.

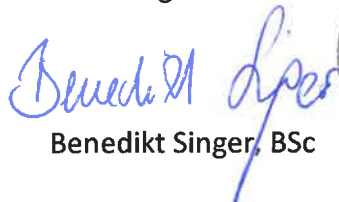
Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne und Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Sellrain zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.sellrain.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Sellrain ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sellrain eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:


Benedikt Singer, BSc

